

Stv. Vogel bittet die Verwaltung um Auskunft, ob hinsichtlich der Änderung die Kanaldimensionierung in diesem Bereich berücksichtigt worden sei.

Die Verwaltung teilt insofern mit, dass hinsichtlich der geringfügigen Veränderung des B-Plans, die letztlich nur ein Gebäude betrifft, Reserve genug vorhanden sei.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 und § 13 (vereinfachtes Verfahren) Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. 08.1997 (BGBl. I S. 2141) und der §§ 7 Abs. 1, 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), jeweils in der neuesten gültigen Fassung:

1. den am 03.09.1973 rechtskräftig gewordenen Bebauungsplan Nr. 2 "Henneweide" zu ändern (15. vereinfachte Änderung).
2. Die Änderung bezieht sich auf die festgesetzten Baugrenzen, bzw. überbaubaren Flächen sowie auf die Art der Bebauung, die nunmehr Einzel- und Doppelhäuser auf der Parzelle Gemarkung Bergneustadt, Flur 2, Flurstück 1480 umfassen soll.
3. Die übrigen Festsetzungen (1-geschossige Bauweise. Reines Wohngebiet, Geschossflächenzahl 0,5, offene Bauweise, Dachneigung 23 - 48 Grad) werden nicht geändert.
4. Die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB (Stand: 22.10.2002) ist beigelegt.
5. Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt gemäß § 13 BauGB, dass:
 1. von der Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 abgesehen wird,
 2. den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird, indem die Änderung nach § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird,
 3. den berührten Trägern öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig